

# Satzung

## Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Steuerbegünstigung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe für Krankenhausbau und Nothilfe in Ghana“. Er hat seinen Sitz in 44267 Dortmund, Neuhoffstrasse 20.
- (2) Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Die Hilfe für Krankenhausbau und Nothilfe in Ghana e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen zu versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Mittel und andere Gegenstände zu sammeln und bedürftigen Personen und Krankenhäuser oder Kliniken zuzuführen. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.
3. Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
  - In der Nothilfe durch: Notwasserversorgung, Beschaffung von Notunterkünften, Lebensmitteln, Medikamenten, Lieferung von medizinischen Geräten etc.
  - Bildungsmaßnahmen und –kampagnen.
  - Aufklärung- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Neben der Mitgliedschaft in Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
2. Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
3. Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.
6. Ein Mitglied kann bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
7. Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben.
8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. jeden Jahres.
4. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, ihrer Unterstützungserklärung im Rahmen des § 3 Abs. 5 nachzukommen.

## **§ 6 Der Beirat**

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gemäß § 7 Abs. 8 berufen.
2. Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt.
6. Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Sprecher/in des Beirats zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
7. Aufgaben des Beirates:
  - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
  - b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
  - c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
8. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse und Beiräte (temporär)

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten ist eine Mitgliedschaft. Ausschüsse und Beiräte werden mit ihrer Bildung zu Organen des Vereins.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich mit normaler Post eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Die Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.
7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.
8. Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Repräsentanten anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
  - Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
  - Tagesordnung und Anträge
  - Ergebnis der Abstimmung , Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - Angaben über die sonstige Erledigung von AnträgenDie Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/Ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.
13. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden
  3. dem/der Kassierer/in
  4. dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen.Die Mitglieder des Vorstandes von Nr. 1 – Nr. 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, nach außen vertreten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt.
5. Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.
8. Der Vorstand beruft auf Vorschlag von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern nach einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Beirates.

## § 10 Geschäftsführung

1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
  - die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungsziele,
  - die Führung der Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen),
  - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen.
  - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitglieder und – soweit bestellt – Beirat.
2. Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 der /die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere:
  - das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
  - den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
  - die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich Euro 10.000,- (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie – alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.
3. Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der /die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.
4. Zur Erleichterung der –Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung in der Entwicklungszusammenarbeit bzw. Entwicklungshilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.